

Vereinsstatuten Verein Abenteuer Hüttenbau Holzlegi mit Sitz in Winterthur

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Mittel
4. Mitgliederbeitrag
5. Mitgliedschaft
6. Erlöschen der Mitgliedschaft
7. Austritt und Ausschluss
8. Organe des Vereins
9. Die Generalversammlung
10. Der Vorstand
11. Die Revisoren
12. Unterschrift
13. Haftung
14. Statutenänderung
15. Auflösung des Vereins
16. Inkrafttreten

Stand Version 1.2 vom 21.März 2014.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Abenteuer Hüttenbau Holzlegi (AHH)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch neutral und konfessionslos.

1. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung einer jährlichen Hüttenbauwoche für Kinder der Region Winterthur.

2. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Überschüsse der vorangehenden Hüttenbauwoche, Veranstaltungsbeiträge, Zuwendungen öffentlicher oder privater, natürlicher oder juristischer Personen und Schenkungen.

Mitglieder, die vor einer allfälligen Auflösung des Vereins ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt und darf die maximale Höhe von CHF 50.00 nicht übersteigen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse der Durchführung des Abenteuer Hüttenbau Holzlegi hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie die Ziele des AHH unterstützen will.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach der Hüttenbauwoche statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder fünf Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge sind bis 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisor
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Festsetzung des Kompetenzgeld des Vorstandes
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/erin

Ämterkumulation ist zulässig. Er konstituiert sich selbst und wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Das Kompetenzgeld des Vorstandes wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind unbeschränkt wählbar.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und dies in einem Bericht zur Genehmigung der Generalversammlung vorlegt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

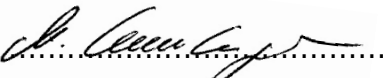
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Vereinigung Eltern krebskranker Kinder.

15. Inkrafttreten


Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Mai 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Genehmigung der Anpassung des Artikels 15 durch die Generalversammlung vom 03. November 2012.

Der Präsident:


.....
Martin Leuenberger

Die Vizepräsidentin:


.....
Manuela Näf